

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER OSTERHOLZER STADTWERKE GMBH & CO KG
ZU DER "VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS
UND DESSEN NUTZUNG FÜR DIE GASVERSORGUNG IN NIEDERDRUCK (NDAV)"**

(Niederdruckanschlussverordnung - NAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBL. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485 ff.

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke.
- 1.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken:
Für einen Anschluss bis 70 kW Anschlussleistung bis zu einer Länge von 30 m ab Grundstücksgrenze 1.117,65 EUR/netto | 1.330,00 EUR/brutto.
- 1.4 Für Netzanschlüsse, über 30 m ab Grundstücksgrenze und für Hausanschlüsse die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Netzanschlusskosten abweichend von 1.3 individuell kalkuliert und angeboten.
- 1.5 Falls der Anschlussnehmer den Rohrgraben auf dem Grundstück selbst ausschachtet und wieder füllt, so ermäßigen sich die Netzanschlusskosten um 4,20 EUR/netto | 5,00 EUR/brutto pro Meter. Der Anschlussnehmer hat die Erdarbeiten entsprechend dem „Merkblatt für die Ausführung von Erdarbeiten“ der Stadtwerke durchzuführen.
- 1.6 Ein Vordruck für den Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses ist bei den Stadtwerken anzufordern. Dem Antrag ist ein Lageplan, aus dem die Lage des Hauses sowie ein Grundriss, aus dem die Lage des Netzanschlussraums ersichtlich sind, beizufügen.
- 1.7 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.8 Der Netzanschlussraum muss den Vorgaben der DIN 18012 entsprechen. Er muss sich an der Außenwand des Gebäudes befinden.

2. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NDAV)

- 2.1 Die Stadtwerke erheben von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich (> 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss bzw. an der Messeinrichtung erforderlich wird. Die Preise richten sich nach Ziff. 2.5.
- 2.4 Als Veränderung gilt:
 - die Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
 - die Verstärkung des Leiterquerschnittes,
 - die Verstärkung der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der geplanten Regelungs- bzw. Messtechnik.Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke für erhöhte Leistungsanforderungen
 - noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und /oder
 - ihre örtlichen Verteileranlagen verstärken.
- 2.5 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss bis 70 kW 0,00 EUR/netto | 0,00 EUR/brutto.
Baukostenzuschüsse für Anschlüsse mit höheren Leistungen werden gesondert ermittelt.

3. Fälligkeit (§ 23 NDAV)

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Werden Netzanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, oder werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1 Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Für den Einbau der Messgeräte werden pro Zähler 30,25 EUR/netto | 36,00 EUR/brutto pauschal berechnet.
- 4.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung 30,25 EUR/netto | 36,00 EUR/brutto pauschal berechnet.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist abhängig von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses.

5. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

- Die Stadtwerke berechnen bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV
- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 3,50 EUR,
 - b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 20,00 EUR.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

- 6.1 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden pro Anfahrt 42,02 EUR/netto | 50,00 EUR/brutto pauschal berechnet.
- 6.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, z. B. Abtrennen des Netzanschlusses vom Netz, rechnen die Stadtwerke nach den tatsächlichen Aufwendungen ab.
- 6.3 Für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der Stadtwerke im Auftrag des jeweiligen Lieferanten (z. B. Sperrversuch) werden pro Anfahrt 20,00 EUR berechnet.

7. Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen (ggf. gerundet) ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 % enthalten. Zu den genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 5.) und aus Ziffer 6.3 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft.